

Erläuterungen zur WB AT / FT Schwimmen

Allgemein:

- I. Die WB AT und Fachteil Schwimmen sind (entgegen anders lautender Meldungen) am 01.01.2004 in Kraft getreten.
- II. Seitens des DSV gibt es bisher keine offiziellen Kommentierungen der WB, es handelt sich ausschließlich um Privatmeinungen der Verfasser.

Fachteil Schwimmen § 135 Wettkampfprotokoll: Disqualifikation und ENM

Grundsätzlich ist fest zu halten, dass eine erzielte Leistung die jedoch zur Disqualifikation führt, nicht regelgerecht erzielt wurde und damit auch die Leistung irregulär ist. Somit kann diese Leistung auch nicht zu einem Vergleich mit einer leistungsorientierten Pflichtnorm herangezogen werden.

(Anmerkung: Sonst wird demnächst nur noch Freistil bei Brustwettkämpfen geschwommen und die Pflichtzeiten sind kein Problem mehr!)

Es kann somit nur die bisher gelehrt und auch angewandte Regel gelten: „nur einwandfrei erzielte Leistungen, erreicht oder unterhalb der Pflichtnormen, sind vom ENM ausgenommen“!

Alle anderen: n.a.St., aufg., abgem., disq., führen zur ENM-Veranlagung.

WB-AT §10, Abs. 2b regelt klar und eindeutig: „...in der Ausschreibung festgesetzte Pflicht- und Qualifikationsnormen in...“, und somit auch die Zuständigkeit WER diese Normen selbst und deren Umfang über die Ausschreibung festlegt: der zuständige Fachwart der die Ausschreibung erstellt/festlegt! Somit ergibt sich für den Fachwart der Gestaltungsspielraum wie bisher.

Der weitere Satz in §10, Abs. 2b (Die Befreiung ...) ist ausschließlich als Möglichkeit des FA-SW vorgesehen, eine EINHEITLICHE Regelung für den nachträglichen Nachweis einzuführen, sofern dieses erforderlich wird. Eine Regelung hat der FA-SW auch getroffen:

In der WB-SW 137, Abs. 2 hat der FA-SW festgelegt, dass diese Regelungen einschließlich des möglichen nachträglichen Nachweises der zuständige Fachwart für die Ausschreibung festlegen darf/muss!

Fazit: Der jeweils zuständige Fachwart allein regelt ALLE ENM-Bedingungen über die von ihm zu erstellende Ausschreibung. Dabei hat er ALLE Gestaltungsmöglichkeiten; Einschränkungen durch die WB-AT gibt es nicht.

Zweitstartrecht

Mit der Änderung der „alten WB“ in 2002 wurde der § 111 (Entfall des Zweitstartrechtes ab 2004) UND gleichzeitig der § 148 (Zweitstartrecht für Masters zum DMMS) beschlossen. Dabei ist klar und eindeutig, der § 148 ist die Ausnahme zum § 111, d.h., auch zu der Ausführung im § 111 „...werden alle Zweitstartrechte ...“, so beschlossen und verkündet.

Damit ist bereits mit den Bestimmungen der „alten WB“ alles ordnungsgemäß geregelt, dass ab 1.1.2004 es kein Zweitstartrecht im Schwimmen gibt, ausgenommen für Schwimmer die 20 Jahre und älter sind. Mit der Ausnahme des § 148 der alten WB ist bereits auch der Übergang geregelt, denn was ich vor dem 31.12.2003 als Ausnahme definiere kann ich nicht mit diesem Datum als ungültig erklären um am 1.1.2004 den gleichen Tatbestand wieder gelten zu lassen, und dann noch möglichst mit einer „Verwaltungsschikane“ eines neuen Antrages. Das war weder so gewollt, noch so beschlossen.

§ 105 Kampfgericht

(1) [...]

(2) Bei Deutschen Meisterschaften, Meisterschaften der LGrp und LSV sowie bei Länderkämpfen muss das Kampfgericht mindestens wie folgt besetzt sein:
... 1 Zeitnehmer je Bahn [...]

Bei Deutschen Meisterschaften ist die Forderung nach generell drei Zeitnehmer pro Bahn bei der Handzeitnahme entfallen, da auch nicht mehr real durch generelle Forderung zur Zeitmessanlage.

Achtung, zur Rekordanerkennung von Deutschen Rekorden werden aber immer noch drei Zeiten (bei Handzeitnahme) benötigt!

§ 112 Zeitnehmer (ZN)

(1) [...]

(3) Auf Verlangen des Zeitnehmerobmannes oder des Schiedsrichters hat er das Ergebnis seiner Zeitmessung vorzuzeigen. Erst bei der Aufforderung des Schiedsrichters zum nächsten Start setzt er seine Uhr wieder auf Null zurück.

[...]

(7) Der Zeitnehmer hat bei automatischen Zieleinlauf- und Zeitmessanlagen zu prüfen, ob die automatisch genommene Zeit von der von ihm registrierten Zeit abweicht. Bei einer Abweichung größer als 20/100 Sekunden hat er dies dem Zeitnehmerobmann unverzüglich zu melden.

(8) [...]

Die Zeitnehmer setzen nun erst bei der Aufforderung durch den Schiedsrichter zum nächsten Start die Uhr auf Null. Blickkontakt und Abstimmung zwischen Schiedsrichter und Zeitnehmerobmann sowie Zeitnehmer und Zeitnehmerobmann sind somit zwingend erforderlich.

Die Prüfung und ggf. Meldung einer Abweichung zwischen Handzeit und automatischer Zeit muss vom Zeitnehmer unbedingt sofort gemeldet werden.

§ 113 Schwimmrichter (SR)

(1) Für jede Längsseite des Beckens ist ein Schwimmrichter einzuteilen. Einem der Schwimmrichter obliegt die Bedienung der Fehlstartleine.

(2) [...]

(3) Er beobachtet zusätzlich die Wenden, um die Wenderichter zu unterstützen. Hierbei festgestellte Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen gibt er an den Wenderichterobmann weiter.

Damit sollte es klar sein:

- der Schwimmrichter ist alleine zuständig für die Fehlstartleine und nicht irgendein Helfer!
- der Schwimmrichter ist bei den Wenden jeweils „ein weiterer Wenderichter“ und somit ist für die Meldung aus den Bereichen der Wenden auch nur der jeweilige Obmann (Wende- oder Zeitnehmerobmann) der Empfängern evtl. Beanstandungen.

§ 116 Auswerter (AW)

(1) Beim Einsatz einer Zieleinlauf- und Zeitmessanlage obliegt dem Auswerter die Kontrolle dieser Anlage entsprechend SW § 133.

- (2) Er kontrolliert die Ergebnisse der Zieleinlauf- und Zeitmessenanlage anhand der Backup-Zeiten und der von den Zielrichtern festgestellten Platzierung. Er entscheidet, ob alle registrierten Zeiten als fehlerfrei anerkannt werden.
- (3) Sind nicht für alle Schwimmer eines Laufes die Zeiten fehlerfrei registriert, legt er die Zeiten gemäß SW § 134 fest.
- (4) Beim Einsatz der Handzeitnahme überzeugt sich der Auswerter anhand der Zielrichterunterlagen und Startkarten, ob die Reihenfolge des Einlaufs mit den gemessenen Zeiten übereinstimmt.
- (5) Stimmt die Reihenfolge des Einlaufs mit den gemessenen Zeiten überein, legt er die endgültige Reihenfolge fest.
- (6) Stimmt die Reihenfolge des Einlaufs nicht mit den gemessenen Zeiten überein, legt er die Zeiten gemäß SW § 134 fest.
- (7) Der Auswerter hat die Ergebnisse auf Rekorde hin zu überprüfen. Die dazu erforderlichen Rekordlisten sind ihm vom Ausrichter vor Veranstaltungsbeginn auszuhändigen.
- (8) [...]

- Zunächst ist der Auswerter der Verantwortliche für die richtige Handhabung und das Ergebnis der Zeitmessenanlage (nicht der Technik und deren Funktion!).
- Nun ist dem Auswerter auch entsprechend der bereits stets ausgeführten Praxis, die Festlegung der Platzierung und Zeit verantwortlich zugeteilt worden. Der Auswerter braucht seine Änderungen also nicht mehr durch den Schiedsrichter bestätigen zu lassen. Mit einer Ausnahme: Wenn die Abweichung größer als 20/100 Sekunden ist, muss der Schiedsrichter die amtliche Zeit festlegen (§ 134).
- Der Auswerter hat die Rekordlisten zu überprüfen (nicht mehr der Protokollführer).

§ 124 Meldeergebnis, Liste der Meldungen

- (1) [...]
- (3) Folgende Angaben muss das Meldeergebnis enthalten:
 - die Namen der teilnehmenden Vereine/SG mit Angabe des zugehörigen LSV, bei ausländischen Teilnehmern der Nation
 - [...]

Im Meldeergebnis/Protokoll/Meldebogen ist der Verein/SG mit Angabe des zugehörigen LSV (z.B.: SV NRW = Kennziffer 17) aufzuführen. Hierzu muss jedoch der DSV die Liste der Kennziffern noch veröffentlichen!

§ 125 Start

- (1) [...]
- (3) Sobald die Schwimmer und Kampfrichter auf den Start vorbereitet sind, übergibt der Schiedsrichter dem Starter mit dem Zeichen des ausgestreckten Armes die weitere Startabfolge. Der Arm des Schiedsrichters muss in der ausgestreckten Position verharren, bis der Start vollzogen ist. Mit der Herunternahme des Armes während des Startvorganges zeigt der Schiedsrichter dem Starter den Abbruch des Startvorganges an.
- (4) [...]

Nun muss der Starter während des Startvorganges auch auf den Arm des Schiedsrichters achten; nimmt der Schiedsrichter den Arm herunter, muss vom Starter der Startvorgang abgebrochen werden!

Brustschwimmen

Ausgelöst aus den Diskussionen bei der WM in Barcelona soll durch den DSV ein Regeländerungsantrag für den nächsten Kongress der FINA erfolgen. Es geht um den Delfinbeinschlag nach Start und jeder Wende. Ziel des Antrages ist, dass der Delfinbeinschlag künftig erlaubt wird.

§ 127 Rückenschwimmen

(1) [...]

(3) Bei der Wendenausführung muss der Schwimmer die Wand mit einem beliebigen Teil seines Körpers berühren. Während der Wende dürfen die Schultern über die Senkrechte in die Brustlage gedreht werden. Sobald der Schwimmer die Rückenlage zur Ausführung der Wende verlässt, muss unverzüglich die kontinuierliche Wendenausführung erfolgen. Der Schwimmer muss in die Rückenlage zurückgekehrt sein, wenn er die Beckenwand verlässt.

(4) [...]

Mit dieser Anpassung gilt im DSV jetzt der gleiche Wortlaut wie im Regelwerk der FINA. Die Diskussion über „unverzüglich“ und „kontinuierlich“ wird bestimmt wieder nicht lange auf sich warten lassen. Wie dem auch sei: Alles was der Schwimmer nach Verlassen der Rückenlage macht, muss zur Wendenausführung gehören, und die muss unverzüglich nach dem Verlassen der Rückenlage erfolgen!

Damit sollte es auch eindeutig und klar sein: Ein Angleiten zur Wende ist nicht erlaubt!!!

Beim Rückenstart wurde der Satz bzgl. der Überlaufrinne gestrichen. Die Füße müssen sich beim Start lediglich unter der Wasseroberfläche befinden.

Anmerkung: Sollte sich eine Überlaufrinne o.ä. unterhalb der Wasseroberfläche befinden, ist das Wettkampfbecken nicht den Richtlinien entsprechend! Es sind dann sicherlich andere Maßnahmen gefragt, die z.B. diesen Missstand beseitigen.

§ 131 Der Wettkampf

(1) [...]

(2) Wenn Schwimmer in Wettkämpfen, für die sie gemeldet sind, nicht entsprechend dem Meldeergebnis am Start sind, gilt der Start als nicht angetreten.

[...]

(17) Abmeldungen müssen schriftlich durch den Schwimmer selbst oder durch einen Vertreter seines Vereines vorgenommen werden. Die Regelung der Zeitpunkte für Abmeldungen und daraus resultierenden ENM sind in der Ausschreibung/Durchführungsbestimmung festzulegen. Eine rechtzeitige Abmeldung von einem Wettkampf beim Schiedsrichter muss ins Protokoll aufgenommen werden.

Nun muss der Schwimmer zwingend entsprechend dem Meldeergebnis an den Start gehen, sonst gilt für ihn: n.a.St. ! Dies trifft ganz sicher dann zu, wenn der Schwimmer in einem späteren Lauf ins Wasser springt. Es kommt aber immer wieder vor, dass Schwimmer in einem früheren Lauf starten, weil an dieser Stelle ein anderer Aktiver fehlt. (Das passiert z. B. insbesondere bei Meisterschaften, wenn besonders bei Vorläufen die Zeit knapp ist und entsprechend schnell gestartet wird.) In einem solchen Fall ist der Schiedsrichter gut beraten, zu überprüfen, ob evtl. ein Kampfrichterfehler vor dem Fehler des Schwimmers vorlag (z. B. wenn der Sprecher nicht zum Start aufgerufen hat). Besser noch, und es sollte die Regel werden, ist sicherlich die Anweisung an die Zeitnehmer, den jeweils startenden Schwimmer vorher zu überprüfen!

Anmerkung: Weitere Konsequenzen (außer ggf. ENM) gibt es nicht für den Schwimmer; die alte Regelung, dass er dann im gleichen Abschnitt nicht mehr an den Start gehen darf, ist analog zu den FINA-Regeln abgeschafft worden.

Schiedsrichter und Protokollführer haben nun darauf zu achten, dass auch die Abmeldungen vollständig ins Protokoll übernommen werden. Gemeint ist damit aber nur die Tatsache der Abmeldung, nicht mit Details, z.B. Uhrzeit etc.!!!

§ 132 Wettkampfbecken

(1) [...]

Der § 132 Wettkampfbecken ist erheblich gekürzt worden. Es sind nur noch die Bedingungen zum Wettkampfbecken aufgeführt, die vor/während des Wettkampfes auch prüfbar sind und somit auch nur für die Beteiligten, insbesondere den SCH, relevant sind.

§ 134 Zeiten und Platzierungen

(1) [...]

(3) Liegt keine fehlerfrei registrierte Zeit/Backupzeit einer automatischen Zeitmessanlage vor oder widerspricht die bei Handzeitnahme registrierte Zeit der von den Zielrichtern festgestellten Platzierung, wird vom Auswerter wie folgt die amtliche Zeit festgelegt:

- a) Bei Verwendung einer automatischen Zeitmessanlage ist eine Zeit festzulegen, die gleich der Zeit des Schwimmers ist, deren Platzierung sie widerspricht.
- b) Bei Handzeitnahme ist eine Zeit festzulegen, die gleich dem Mittelwert der Zeiten der Schwimmer ist, deren Platzierungen sich widersprechen.
- c) Wird die für die Schwimmer gleich gesetzte amtliche Zeit von einem weiteren Schwimmer aus einem anderen Lauf erzielt, erhalten alle Schwimmer die gleiche Platzierung ohne Berücksichtigung des Zielrichterentscheides.
- d) Die Abweichung der dem Zielrichterentscheid widersprechenden Zeiten darf dabei max. 20/100 Sekunden betragen. Bei größeren Abweichungen, die als Fehlmessungen zu werten sind, entscheidet der Schiedsrichter über die Festlegung der amtlichen Zeiten.

(4) [...]

Zunächst gilt es fest zu halten: in der Handhabung der Auswertung und Platzierung hat sich nichts geändert!!!

Die neue Regelung nennt nun aber einen Grenzwert, bis zu dem der Auswerter eigenverantwortlich die Platzierungsreihenfolge ohne Rücksprache/Genehmigung des Schiedsrichters festlegen kann/muss. Dieser Grenzwert ist jedoch nicht heranzuziehen zur Beurteilung einer Abweichung zwischen Backupzeit und der automatisch genommenen Zeit.

Anmerkungen:

- Platzierungen und Zeiten auf Grund von Zielrichterentscheidungen werden im Protokoll nicht mehr mit dem Zusatz ZE gekennzeichnet!!!
- Da es nach WB keine mechanischen Uhren mehr gibt, hat man auf den Hinweis der Uhrenkontrolle vor Veranstaltungsbeginn verzichtet. Diese Überprüfung, eine Funktionskontrolle für Uhr und Zeitnehmer, sollte aber trotzdem erfolgen.

§ 135 Wettkampfprotokoll

(1) [...]

- (5) Die Schwimmer, die disqualifiziert wurden oder den Wettkampf abgebrochen haben, sind ohne Platzierung und Zeit in das Protokoll aufzunehmen. Disqualifikationsgrund und der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist im Protokoll zu vermerken.
- (6) Bei der Disqualifikation einer Staffel sind die bis zum Zeitpunkt des Disqualifikationsgrundes genommenen Zwischenzeiten im Wettkampfprotokoll aufzunehmen.

Disqualifizierte Schwimmer sind ohne Zeit aufzunehmen. Um eine Nachvollziehbarkeit und ggf. Bearbeitung zu Einsprüchen problemlos ermöglichen zu können, müssen trotzdem die Zeiten in den Wettkampfunterlagen fest gehalten werden.

§ 137 Erhöhtes nachträgliches Meldegeld

(1) [...]

- (3) Im Wettkampfprotokoll sollten die ENM-pflichtigen Verstöße sowie die bereits während der Veranstaltung nachgewiesenen Befreiungen vom ENM, sofern dieses die Ausschreibung/Durchführungsbestimmung vorsieht, detailliert aufgeführt werden. Mit dem Protokollabschluss ist eine zusammenfassende Auflistung der ENM-pflichtigen Vereine mit ihren einzelnen ENM-pflichtigen Verstößen zu erstellen und dem Protokoll beizufügen.

Die ENM-Auflistung muss nun zwingend dem Protokoll beigelegt werden. Es ist jedoch über Form, Gestaltung etc. bewusst keine Aussage gemacht worden; d.h., auch die bisherigen „Handlisten“ sind OK, sie müssen nur dem Protokoll beigelegt werden, also den Vereinen mit dem Protokoll ausgehändigt werden!!!

§ 138 Einsprüche

(1) [...]

- (3) Ein Einspruch gegen die Tatsachenentscheidung innerhalb eines Wettkampfes ist nicht zulässig und muss vom Schiedsrichter zurückgewiesen werden. Tatsachenentscheidungen betreffen alle Vorkommnisse zwischen dem Start und dem Zielanschlag.

Das sollte klar und auch eindeutig sein!

Anmerkung: Hier ist vom Schiedsrichter eine erhöhte Sorgfaltspflicht gegenüber dem Aktiven gefragt. Er muss sich beim Empfang der Beanstandung zwingend mit dem beanstandenden Kampfrichter über die getroffene Beanstandung auseinandersetzen. Dabei muss er die persönliche Erkenntnis erlangen, dass diese Disqualifikation die er ausspricht, auch absolut berechtigt ist (es gibt kein Zurück mehr!).

28. März 2004

Belhustede / Dörrbecker